Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5024

12. 02. 86

Sachgebiet 613

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/85 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents entsprechend dem sog. Bananenprotokoll zum EWG-Vertrag. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt für Bananen 20 v. H. des Wertes.

B. Lösung

Das für das Jahr 1985 eröffnete Zollkontingent wird um 15 000 t auf 605 000 t erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 185/86 — vom 12. Februar 1986.
Verkündet am 4. Februar 1986 im Bundesgesetzblatt II S. 398.
Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/85 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung wird im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „590 000 t" ersetzt durch „605 000 t".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“[1]) für das Kalenderjahr 1985 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1984.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1984 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/85 — Zollkontingent 1985 für Bananen) vom 13. Dezember 1984[2]) ein Zollkontingent (Grundkontingent) in Höhe von 343000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1984 wurde zugleich unter Inanspruchnahme einer vorläufigen Erhöhung die Kontingentsmenge durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/85 — Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen) vom 25. September 1985[3]) zunächst auf 590000 t (348000 t Grundkontingent + 242000 t Erhöhung) festgesetzt. Nach Abschluß der Konsultationen mit den Bananen erzeugenden AKP-Staaten haben die Mitgliedstaaten einer weiteren Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 15000 t auf insgesamt 605000 t gemäß Absatz 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen im Jahr 1985 ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20% des Wertes) zu erwarten wären. Angesichts des geringen Anteils der Bananen an der Gesamteinfuhr und Lebenshaltung ergeben sich keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

---

[1]) BGBl. 1957 II S. 1008
[2]) BGBl. II S. 1037
[3]) BGBl. II S. 1114

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333